

9
Doktor Jäger zur Bestimmung der
Lohnen des Kolonialen und
mitbestimmten Stadt, und Land.
genießt allem vorzuleben, Dinge
aber Jäger nicht zuerlassen.
Es wäre demnach an löbl. Land.
aus jener die Notwendigkeit
nimmend die Bestimmung
unserer Hauptbestimmung
auf die Bestimmung in
Lohnen des Kolonialen für
den Stadtsyndikus, und das
von Jäger im Jahre 1074 No. 1.
N. 3. Jäger gemachten Vor-
schlag zu Dingem.

Conclusio.

Es ist demnach an löbl. Land.
aus jener vorzuleben.

H. D. di Pauli.

No 15.

Arbeiten der Jäger die
Lohnen im die Bestimmung
in Jäger Bestimmung
bestimmten Bestimmung
Jäger zu Dingem.

Conclusio.

Es ist demnach dem zu be-
willigen, dass die Bestimmung
bestimmten Bestimmung
auf jener, und dem
Lohnen sein.

No 14.

Gubaal - Circular d. d. 2. d.
mess. 87 Jäger, dass von dem